

**3. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Einrichtung  
von Kinderbeauftragten in den Stadtteilen**

vom .....

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg in der Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Kinderbeauftragtensatzung**

Die Satzung über die Einrichtung von Kinderbeauftragten in den Stadtteilen vom 24. Oktober 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 13. November 1996), die zuletzt durch Satzung vom 16. Dezember 1999 (Heidelberger Stadtblatt vom 22.12.1999) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Stadtteilen“ der folgende Zitiername nebst amtlicher Abkürzung eingefügt:

„(Kinderbeauftragtensatzung - KibS)“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3 a  
Bericht im Jugendhilfeausschuss**

(1) Zwei der Kinderbeauftragten berichten im Rahmen einer Zuziehung alle zwei Jahre mündlich im Jugendhilfeausschuss in öffentlicher Sitzung über die Arbeit aller Kinderbeauftragten.

(2) Die berichtenden Kinderbeauftragten werden im Wege der Einigung aus der Mitte aller Kinderbeauftragten benannt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los.

(3) Die Kinderbeauftragten lassen den zwei berichtenden Kinderbeauftragten rechtzeitig vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses die notwendigen Informationen über ihre Arbeit zukommen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister